

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie

Die im Januar 2011 in Kraft getretene Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU; im Folgenden IE-Richtlinie) ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung spezieller Industrieanlagen. Wesentliche Ziele sind:

- die integrierte Vermeidung und Verminderung von Verschmutzungen infolge industrieller Tätigkeiten,
- die Definition einheitlicher Umweltstandards für die Zulassung und Überwachung von Industrieanlagen in Europa,
- die Umsetzung des Standes der Technik und
- die höhere Transparenz für die Öffentlichkeit.

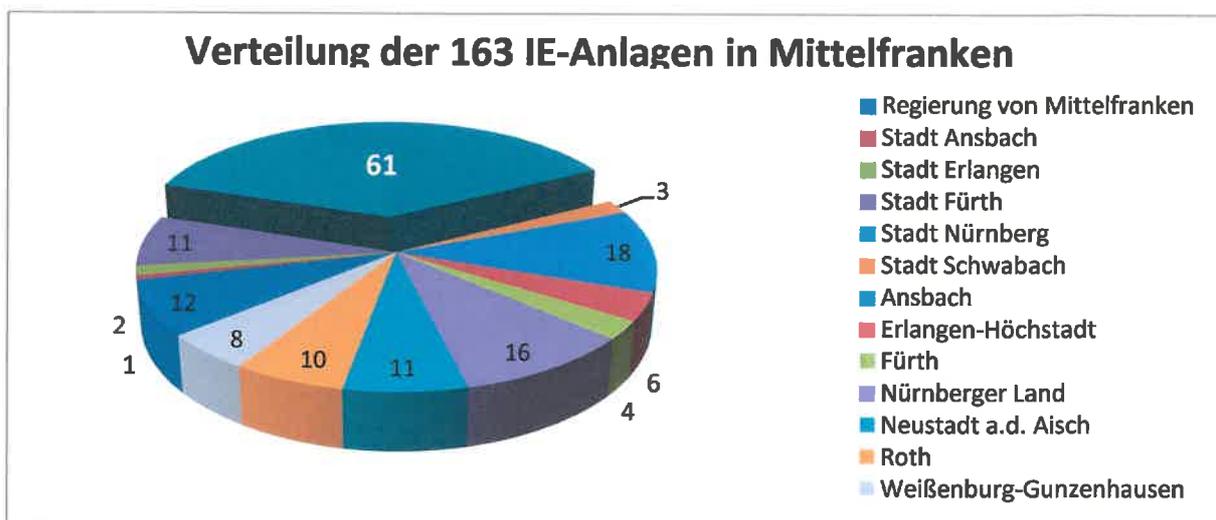
Die teils heftig diskutierte Umsetzung in deutsches Recht erfolgte am 02.05.2013 durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ sowie 2 flankierende Verordnungspakete. Geändert wurden insbesondere wichtige Teile des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24 Vorschriften), des Wasserhaushaltsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Diese gesetzlichen Änderungen haben umfangreiche Auswirkungen auf die betroffenen Anlagenbetreiber und die Vollzugsbehörde.

Die deutlichste Zäsur zum bisherigen Immissionsschutzrecht zeigt sich in der Aufspaltung in genehmigungsbedürftige Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen (sog. IED-Anlagen, die deren materielle Anforderungen erfüllen müssen) sowie in andere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für die z.B. Überwachungsintervalle verlängert wurden.

Die ehemalige Aufteilung nach Spalte 1 und Spalte 2-Anlagen wurde aufgegeben zugunsten der jetzigen Abgrenzung von förmlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren durch Buchstaben:

- „G“- Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung,
- „V“ - Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- „E“ - IED-Anlagen



Im Nürnberger Stadtgebiet werden derzeit ca. 290 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen durch das Umweltamt überwacht.

Davon wurden 60 genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. Anlagenteile als IED-Anlagen eingestuft. Das sind rund 40% aller IED-Anlagen im Regierungsbezirk Mittelfranken.

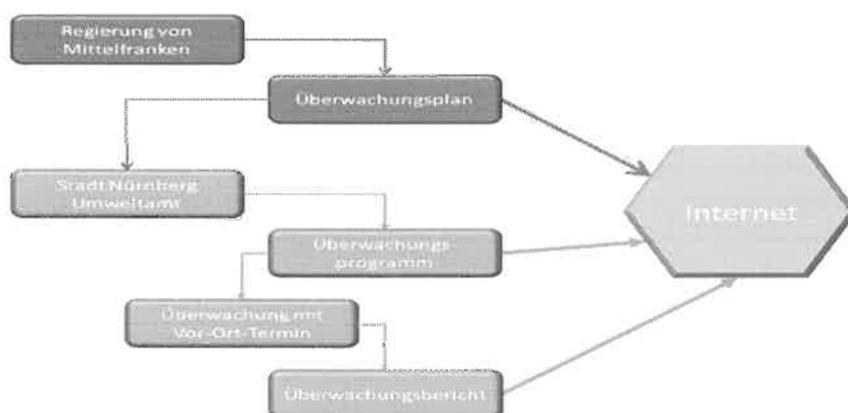
Bei den IED-Anlagen handelt sich überwiegend um Druckereien, Gieß- und Schmelzanlagen, Oberflächenbehandlungsanlagen und Abfalllager. Die entsprechenden Anlagen sind eine wesentliche Basis für industrielle und gewerbliche Produktions- und Umwandlungsprozesse der Nürnberger Wirtschaft.

Neue Regelungen im Genehmigungsverfahren

Ein zentrales Element der Industrieemissionsrichtlinie und der deutschen Umsetzung ist die Aufwertung der Besten verfügbaren Technik (BVT) in Form von BVT - Merkblättern und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen. Ihr Inhalt ist jetzt als Technik-Mindeststandard verbindlich. Für das Umweltamt als Genehmigungsbehörde besteht die Verpflichtung bei Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen, die Genehmigungen der betroffenen Anlagenbetreiber (sog. Altanlagen) zu überprüfen und ggf. schärfere Anforderungen innerhalb von 4 Jahren durchzusetzen. Neu zu genehmigende IED-Anlagen müssen der Besten-verfügbaren-Technik ab 2014 entsprechen.

Behördliche Überwachung

IED-Anlagen müssen zukünftig auf Basis konkreter Überwachungspläne und –programme überwacht werden.



Diese wurde auf Basis umfangreicher vorliegender Vorgaben durch das Umweltamt erstellt und im Internet veröffentlicht www.nuernberg.de/internet/umweltamt/industrieemissionen.html.

Die Ermittlung des jeweiligen Überwachungszeitraumes zwischen zwei Vor-Ort-Begehungen erfolgte auf Basis einer bayernweit einheitlichen, risikobasierten Bewertungsmatrix.

Je nach Risikostufe haben die Begehungen von IED-Anlagen in einem Zeitraum von 1 bis 3 Jahren zu erfolgen und sind zwingend durch die Behörde durchzuführen. Im Stadtgebiet ergab sich folgende Verteilung:

- Risikostufe 3 - 3-jährliche Inspektion – 30 Anlagen
- Risikostufe 2 - 2-jährliche Inspektion – 7 Anlagen
- Risikostufe 1 - jährliche Inspektion – 23 Anlagen

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehungen sind durch das Umweltamt in Form eines Überwachungsberichtes zu dokumentieren und spätestens nach 4 Monaten öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht

Die Industrieemissionsrichtlinie fordert erstmals die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), wenn in einer Anlage bestimmte relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der AZB ist Teil des Genehmigungsantrages, soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen und dient sozusagen als „Beweissicherung“ für die neu eingeführte Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung. Die Umsetzung in die Praxis stellt Anlagenbetreiber und Umweltbehörde vor umfangreiche neue Herausforderungen und bedarf, auf Grund von vielen möglichen Fallgestaltungen, einen hohen Abstimmungsbedarf.

Neuregelungen bei Abwässern

Eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser aus einer IED-Anlage einleiten, sind zukünftig genehmigungspflichtig nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 WHG (neu), wenn die BImSchG-Genehmigung für die IED-Anlage sich nicht auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt und es sich nicht um eine Anlage nach der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser handelt. Diese neue gesetzliche Regelung führt zu einer teilweisen Nachgenehmigung der derzeit 11 vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Mehr Öffentlichkeitsinformationen und Berichterstattungspflichten

Neben den vorab schon erwähnten Überwachungsprogrammen und -plänen sind die Inspektionsberichte der jeweiligen Vor-Ort-Begehungen sowie Genehmigungsbescheide mit Bezeichnung der für die jeweiligen Anlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen im Internet zu veröffentlichen. So erhält die Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu anlagenbezogenen Informationen.

Ausblick

Die Umsetzung der IE-Richtlinie in nationales Recht ist innerhalb von zwei Jahren für Nürnberg gelungen. Bislang wurde der zusätzliche Aufwand als befristetes Projekt ohne zusätzliches Personal bewältigt.

Die eigentliche Herausforderung besteht nun für alle Betroffenen im Vollzug der Verordnung. Das äußert sich in diversen Rechtsunsicherheiten, die bereits in den ersten Monaten der Umsetzung aufgetreten sind. Schon jetzt ist feststellbar, dass der behördliche Aufwand bezüglich der Beratung, Genehmigung und Überwachung von IED-Anlagen enorm zugenommen hat und von übergeordneten Behörden einer strengen Kontrolle unterliegt. Dieser Aufwand wird sich durch die derzeit noch unkonkreten Anforderungen, wie z.B. bei der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, weiter erhöhen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der gestiegene Vollzugsaufwand für IED-Anlagen bei nachhaltig knappen Personalressourcen zu einer - umweltfachlich zweifelhaften - Reduzierung der Überwachung anderer Anlagen führen kann.

Neben umweltbezogenen Aspekten wird dies auch in Bezug auf die damit verbundenen Konsequenzen für den rechts- und damit investitionssicheren Betrieb wichtiger Anlagen für Industrie und Gewerbe sowie deren Entwicklung im Stadtgebiet als bedenklich angesehen.